

99006007000000, 99006007000000

Beschäftigungsverbot im Mutterschutz

Heruntergeladen am 19.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121297784/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006007000000, 99006007000000
Leistungsbezeichnung I	Beschäftigungsverbot im Mutterschutz
Leistungsbezeichnung II	Beschäftigungsverbot im Mutterschutz
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Schwangerschaft, Arbeitsverbot
Leistungstyp	Leistungsobjekt
Leistungsgruppierung	Arbeitsschutz (006)
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Arbeitssicherheit (2030500), Schwangerschaft und Elternschaft (2030600)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	13.12.2016
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Service-Team Themengruppe E
Handlungsgrundlage	Mutterschutzgesetz (MuSchG)
Teaser	
Volltext	Wenn Sie schwanger sind, dürfen Sie in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung nur mit Ihrer Einwilligung beschäftigt werden. Bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Entbindung dürfen Sie gar nicht beschäftigt werden. Außerhalb der gesetzlichen Schutzfristen sieht das Mutterschutzgesetz zu Ihrem Schutz und dem Schutz Ihres Kindes generelle Beschäftigungsverbote (zum Beispiel Akkord-, Fließband-, Mehr-, Sonntags- oder Nachtarbeit) und individuelle Beschäftigungsverbote aufgrund eines ärztlichen Attestes vor.
Erforderliche Unterlagen	gegebenenfalls ärztliches Attest
Voraussetzungen	
Kosten	keine
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	https://www.familien-wegweiser.de/wegweiser/root.html https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/leitfaden-zum-mutterschutz/73756?view=DEFAULT https://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/servicetelefon-kontakt.html
Hinweise	

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	
Kurztext	Wenn Sie schwanger sind, dürfen Sie in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung nur mit Ihrer Einwilligung beschäftigt werden. Bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Entbindung dürfen Sie gar nicht beschäftigt werden.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	maternity ban, Beschäftigungsverbot im Mutterschutz